

Satzung des Vereins

Familienzentrum „Purzelbaum e.V.“
Brauneckstr. 1
85598 Baldham



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.07.1998 in Baldham.
Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 11.05.2015
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Registriernummer VR 607 am 19.11.1998.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Familienzentrum „Purzelbaum e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Vaterstetten.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist ein Familienzentrum mit folgenden Aufgabenbereichen:

1. die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Förderung der Erziehung:
 - a) Angebote von regelmäßig stattfindenden Eltern-Kind-Gruppen mit kontinuierlicher Begleitung
 - b) Angebote an Fortbildung für Mitglieder
 - c) regelmäßige Kinderbetreuung.
 - d) Beitrag zum psychischen Wohlbefinden von Müttern und Vätern, damit Sie Kraft für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder schöpfen können.
2. Familien die Möglichkeit zur Begegnung zu geben, um im Rahmen von Informations- und Erfahrungsaustausch gegenseitige Hilfen zu erschließen und zu organisieren.
3. Förderung von zwischenmenschlichen Kontakten, um Isolation vorzubeugen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Vaterstetten mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Aufnahmeantrag unterzeichnet hat und sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft eingehen. Das Fördermitglied unterstützt den Verein und ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird von diesem bestätigt. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Veranstaltungen des Vereins stehen allen Mitgliedern offen.
2. Eine Teilnahme von Nichtmitgliedern kann durch den Vorstand zugelassen werden.
3. Mitglieder können Vergünstigungen erhalten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Oktober und 1. März fällig.
Bei unterjährigen Beitritten wird der Beitrag anteilig erhoben.
2. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Vorstand kann in Härtefällen die Beiträge mindern.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen nimmt der Vorstand entgegen.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Verstößen gegen die Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
3. Sie sind vom Vorstand per Brief oder per E-Mail, mindestens 14 Tage vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert und ein Zehntel der Mitglieder (mindestens aber 3) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
 - Wahl (für die Dauer von einem Jahr), Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen
 - die Entlastung der Jahresabrechnung und die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. mit Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, pro Elternpaar gilt eine Stimme.
Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
9. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
10. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart, sowie
 - mindestens zwei bis vier Beisitzer.
2. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und er von der Mitgliederversammlung entlastet ist.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten. Dieses wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Vorstandssitzungen finden regelmäßig aber mindestens zweimal jährlich statt, wobei die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von sieben Tagen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Vorstandssitzung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter durchgeführt.